

Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag vom 03.02.2021

Präambel

Um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Meisberg sicherstellen und aktuell noch offene diesbezügliche Fragen klären zu können, beschliessen die

- Einwohnergemeinde Meisberg (im Folgenden EGM),
[handelnd durch seine ordentlichen Organe, vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Ivan Marti und den Gemeindeschreiber, Frank Herren]
- Einwohnergemeinde Safnern (im Folgenden EGS)
[handelnd durch seine ordentlichen Organe, vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Thomas Winterhalder und die Gemeindeschreiberin, Sandra Geider]
- und Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband (im Folgenden SWG)
[handelnd durch seine ordentlichen Organe, vertreten durch die Vorstandspräsidentin, Gerda Signer und den Geschäftsführer, Roman Wiget]

den vorliegenden, auf fünf Jahre befristeten Nachtrag zum bestehenden Wasserlieferungsvertrag vom 03.02.2021 zwischen der EGS und SWG.

Bestimmungen

1. Während der Geltungsdauer des Nachtrags gilt ein Wasserbezugsrecht (Optionsmenge) ab dem Trinkwassernetz der SWG von 550 m³ pro Tag; davon 380 m³/d zugunsten der EGS und 170 m³/d zugunsten der EGM. In diesem Umfang dürfen die EGS und EGM von der SWG Trinkwasser beziehen und über das Netz der EGS an die EGM weiterleiten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Nachtrags unter Berücksichtigung der Erwägungen des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 24.06.2025 eine rechts- und zukunftssichere Lösung für die Wasserversorgung der EGM zu suchen und nach Möglichkeit umzusetzen.
3. Für den Wasserbezug ab dem Netz der SWG gelten die folgenden Preise (zzgl. MWST):
 - Leistungspreis: CHF 125.00 pro m³/d (CHF 68'750.00 pro Jahr für 550 m³/d)
 - Grundpreis: CHF 130.00 pro m³/d (CHF 71'500.00 pro Jahr für 550 m³/d)
 - Arbeitspreis: CHF 0.20 pro effektiv bezogenen m³ Trinkwasser
4. Die EGS und EGM treten gegenüber der SWG gemeinsam als Vertragspartner auf und haften solidarisch für die Erfüllung der Verpflichtungen. Die Schnittstellen, Rechte, Pflichten und Konditionen zwischen den beiden Gemeinden regeln die EGS und EGM in einem separaten (vom AWA zu genehmigenden) Vertrag.
5. Alle Bestimmungen des bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 03.02.2021 gelten unverändert resp. sinngemäss, sofern sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Nachtrag stehen.
6. Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2027 in Kraft; unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien, der Genehmigung durch das AWA sowie der Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung zwischen der EGS und EGM. Der Nachtrag gilt während fünf Jahren und tritt am 31.12.2031 ausser Kraft. Vorbehalten bleiben Vertragsänderungen durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliches Urteil.

Genehmigungsvermerke

der Vertragsparteien sowie des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)

Safnern, den

EGS

Thomas Winterhalder
Gemeindepräsident

Sandra Geider
Gemeindeschreiberin

Meinisberg, den

EGM

Ivan Marti
Gemeindepräsident

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Worben, den

SWG

Gerda Signer
Vorstandspräsidentin

Roman Wiget
Geschäftsführer

Bern, den

AWA

XY
Amtsvorsteherin

XY
Fachbereichsleiter Trinkwasser/
Abwasser

Auflageexemplar GV vom 02.06.2026